

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2020

Nr. 2020/846

## Teilaufhebung der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

---

### 1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2020/484 vom 24. März 2020 haben wir gestützt auf Art. 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV; BGS 102.1) beschlossen. Damals war aufgrund der derzeitigen Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, da notwendige Sitzungen der Behörden teilweise nicht mehr gemäss den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden konnten. Um zu vermeiden, dass die Gemeinden deswegen handlungsunfähig wurden oder dass die Gemeinden auf nicht gesetzeskonforme Alternativbeschlussfassungsverarianten zurückgreifen mussten, waren für die Dauer der Corona-Krise diesbezügliche Sondervorschriften nötig. Diese wurden mit der Verordnung geschaffen.

Aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Lockerungen der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus sind einige geschaffene Sondervorschriften nicht mehr nötig. Insbesondere können und sollen Sitzungen von Gemeindebehörden nun wieder im ordentlichen Rahmen stattfinden.

Daher rechtfertigt sich nun eine Teilaufhebung der Verordnung. Aufgehoben werden die Regelungen betreffend die Beschlussfassung von Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder (§§ 3, 4 und 5), da sich die diesbezüglichen Rahmenbedingungen (insbesondere Hygiene und soziale Distanz) direkt aus den bundesrechtlichen Massnahmen ergeben. Ebenfalls aufgehoben werden die Regelungen betreffend die Beschlussfassung von Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder (§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13), da diese nun nicht mehr notwendig sind. Beschlussfassungen von Gemeindebehörden dürfen daher ab Inkrafttreten der Aufhebung nicht mehr durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel oder auf dem Zirkularweg erfolgen.

Nicht aufgehoben werden die Regelungen betreffend Zweck und Geltungsbereich (§§ 1 und 2) sowie die Regelungen betreffend Abweichung von gesetzlichen Fristen (§§ 14, 15 und 16). Zu § 14 gilt es noch folgendes festzuhalten: Wegen der Unsicherheit, ob und wann wieder Gemeindeversammlungen oder Zweckverbandsversammlungen zulässig sind, wurden solche Versammlungen teilweise bereits vor der Beschlussfassung des Bundesrates am 27. Mai 2020 betreffend die Lockerungen per 6. Juni 2020 auf einen Termin nach dem 30. Juni 2020 verschoben. Solche Verschiebungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Teilaufhebung der Verordnung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu, nae)  
Departemente (4)  
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)  
Ratsleitung (8)  
Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)  
Fraktionspräsidien (5)  
Aktuarin SOGEKO  
Parlamentsdienste (2; str, gre)  
GS, BGS

## **Verteiler Verordnung**

Amt für Gemeinden (10)  
Einwohnergemeinden (je 2)  
Bürgergemeinden (je 2)  
Kirchgemeinden (je 2)